



Gesundheits- und Sozialdepartement Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Hoferbad 2

9050 Appenzell

www.ai.ch

Richtlinien zur Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten

I. Rechtsgrundlagen

Die Richtlinien zur Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten des Kantons Appenzell Innerrhoden basieren auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Bundesverordnung über die Aufnahme von Pflegekindern** vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung (PAVO), SR 211.222.338);
- **Bestimmungen des Kantons**
 - a. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB), Art. 4
 - b. Sozialhilfegesetz (ShiG), Art. 28 Abs. 2
 - c. Adoptions- und Pflegekinderverordnung (APV)

II. Zuständigkeit im Kanton Appenzell I.RH.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c) ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig für die Aufsicht, sowie die Erteilung und den Widerruf der Bewilligungen zur Führung von Kinderkrippen und Kinderhorten.

III. Geltungsbereich

Kindertagesstätten sind Einrichtungen, welche mehr als sechs Kinder unter zwölf Jahren zur regelmässigen Betreuung tagsüber aufnehmen. Werden mehr als sechs Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufgenommen, muss eine Betriebsbewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eingeholt werden.

Folgende Betreuungsangebote für Kinder benötigen **keine** Bewilligung der KESB des Kantons Appenzell I.RH.:

- Mittagstische, welche Betreuung von schulpflichtigen Kindern nur über Mittag und nur während der Schulzeit anbieten
- Spielgruppen
- Ferienbetreuungsangebote, welche Betreuung befristet während den Ferien anbieten (z.B. Ferienlager, Ferienhort)
- Stundenweise, unregelmässige und befristete Kinderbetreuung (,Kinderhüeti' z.B. in Fitnessstudios).

IV. Bewilligungsverfahren

Die Betriebsbewilligung wird dem Leiter/der Leiterin der Einrichtung erteilt. Wechselt die Leitung, so ist eine neue Bewilligung einzuholen. Die Bewilligung wird für eine bestimmte maximale Kinderzahl erteilt. Soll die maximale Anzahl betreuter Kinder erhöht werden, muss ebenfalls eine neue Bewilligung eingeholt werden. Die Bewilligung kann auf Probe erteilt oder befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden (Art. 16 PAVO).

V. Angaben zum Bewilligungsgesuch

Das Gesuch um Bewilligung einer Kindertagesstätte muss Angaben zu folgenden Punkten enthalten und die aufgeführten Voraussetzungen erfüllen:

1. **Wirtschaftliche Grundlage der Einrichtung bzw. Betriebsbudget und –rechnung, Taxordnung, Besoldungsreglement** (Art. 15 Abs. 1 lit. E PAVO)

Die wirtschaftliche Grundlage und insbesondere die Startfinanzierung sind gesichert.

2. **Rechtliche Form der Einrichtung**

Die Trägerschaft einer Einrichtung können natürliche Personen (Einzelpersonen) oder juristische Personen (Verein, Stiftung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaft (AG), öffentlich-rechtliche Körperschaft (z.B. Gemeinde) u.a. sein.

3. **Betriebskonzept**

Es liegt ein Betriebskonzept oder –reglement vor.

4. **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten richten sich nach den Betreuungserfordernissen der Kinder und den betrieblichen Möglichkeiten der Einrichtung. Die Öffnungszeiten sind im Betriebskonzept festgehalten.

5. **Pädagogisches Konzept**

Das pädagogische Konzept enthält Angaben über Art und Weise der Betreuung, Pflege, Bildung, Integration, Förderung, Chancengerechtigkeit, Erziehung und Prävention. Es macht Aussagen zur Qualitätssicherung in der pädagogischen Arbeit. Aktuelle fachliche Grundlagen werden im pädagogischen Konzept berücksichtigt (z.B. Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz; Marie Meierhofer Institut für das Kind; Zürich).

6. **Versicherungsschutz** (Art. 15 Abs. 1 lit.f PAVO)

Sozialversicherungen für die Angestellten sowie weitere Versicherungen (Betriebshaftpflicht, Gebäude- und Hausratsversicherung, Rechtsschutz) obliegen dem Betrieb. Kranken- Unfall- und Haftpflichtversicherung der Kinder sind Sache der Eltern.

7. **Anzahl und Alter der Kinder** (Art. 17 Abs. 2 PAVO)

Über die aufgenommenen Kinder ist ein Verzeichnis zu führen. Das Verzeichnis enthält die Personalien der Kinder und ihrer Eltern.

8. **Leitung und Personal** (Art. 15 Abs. 1 lit.b PAVO)

Die Leitung und die Mitarbeitenden müssen nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet sein. Für sämtliche Mitarbeitende muss bei

Stellenantritt ein aktueller Strafregisterauszug vorliegen (nicht älter als 6 Monate).

Die Zahl der Mitarbeitenden muss

für die zu betreuenden Minderjährigen genügen.

Während der gesamten Betriebszeit muss mindestens eine ausgebildete Person anwesend sein.

- **Verhältnis ausgebildete / nicht ausgebildete Betreuungspersonen**

In der Betreuungsarbeit darf der Anteil der nicht ausgebildeten Personen denjenigen der ausgebildeten Personen nicht überschreiten.

Als ausgebildete Betreuungspersonen gelten Personen mit unter ‚Ausbildung

Fachpersonal‘ aufgeführten Berufsabschlüssen. Als nicht ausgebildete Betreuungspersonen gelten geeignete Personen ohne anerkannte Ausbildung, Lernende und Praktikantinnen.

- **Ausbildung Fachpersonal**

Das Fachpersonal verfügt über eine anerkannte Ausbildung als: Fachperson Betreuung EFZ

Kinder (FabeK) Fachperson EFZ Betreuung generalistische Ausbildung, dipl. Kindererzieher/-in

HF, FH Sozialpädagogik, FH Soziale Arbeit, Lehrperson Kindergarten/Vorschulstufe,

Kleinkindererzieher/-in (KKE-ehemalige Ausbildung), Kinderkrankenschwester (ehemalige

Ausbildung).

Über die Anerkennung ausländischer Diplome entscheidet das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

- **Mitarbeitende in Ausbildung**

Personen in Ausbildung dürfen Kinder nicht allein betreuen.

Ausbildung Leitung

Werden in einer Einrichtung mehr als 15 Kinder betreut muss die Leitungsperson eine

Ausbildung im Führungsbereich absolviert haben. Mindestens CAS, Leiter/in von

Tageseinrichtungen für Kinder (mmi) oder Diplom: ‚Führen einer Institution im sozialen und

sozialmedizinischen Bereich‘ (bke). Hat die Leitungsperson eine anerkannte Ausbildung plus

mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in einer KITA kann die Leitungsausbildung auch in einem branchenfremden Bereich absolviert werden (CAS).

Es gilt eine Übergangsfrist, d.h.:

bis zum 31.12.2019 muss eine anerkannte Leitungsweiterbildung abgeschlossen sein.

Wird die Leitung auf mehrere Personen aufgeteilt, muss mindestens eine davon die geforderte

Ausbildung absolviert haben. In der Betriebsbewilligung sind sämtliche Leitungspersonen

aufgeführt.

- **Altersgruppen Kinder – und Gewichtung Plätze**

- | | | |
|----------------------|-------------------------------------|---------------------|
| - Babys | 0 - 18 Monate | belegen 1,5 Plätze |
| - Kleinkinder | 19 Monate bis Kindergartenentrtritt | belegen 1 Platz |
| - Kindergartenkinder | Kindergarten bis Schuleintritt | belegen 0,75 Plätze |

- **Betreuungsschlüssel/Anzahl Betreuungspersonen**

Der Betreuungsschlüssel beträgt 1:6 Plätze. Sind in einer Gruppe mehr als 6 Plätze besetzt ist eine zweite Betreuungsperson erforderlich.

9. Räume

- Für die Räume muss eine der Zweckbestimmung entsprechende Nutzungsbewilligung vorliegen.
- Die Räume müssen über genügend Tageslicht verfügen und den Bedingungen angepasst und zweckdienlich sein.
- Für die Betreuung der Kinder stehen mindestens 6 qm zur Verfügung (ohne Nebenräume).
- Neben den üblichen Nebenräumen (Küche, WC, Büro- und Gesprächsraum etc.) müssen mindestens 2 Räume für die Kinder zur Verfügung stehen.
- Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten sind sichergestellt.
- Der Pflegebereich trägt der Intimsphäre der Kinder Rechnung.
- Geeignete Spielmöglichkeiten im Freien sind am Haus oder in unmittelbarer Nähe vorhanden.

10. Ernährung (Art. 15 Abs. 1 lit.c PAVO)

Eine altersgerechte, ausgewogene, vielseitige und gesunde Ernährung ist gewährleistet.

11. Brandschutz, Hygiene und Sicherheit (Art. 15 Abs. 1 lit.d PAVO)

- Das Wohlbefinden, die Sicherheit und die gesunde Entwicklung des Kindes haben erste Priorität. Die Sicherheit der Mitarbeitenden, des Materials und des Gebäudes sind gewährleistet.
- Die gesetzlichen Bau- und Brandschutzvorschriften sind erfüllt.
- Ein Sicherheitskonzept liegt vor. Es beinhaltet ein Notfall- und ein Unfallkonzept.
- Die gesetzlichen Vorschriften der Lebensmittelkontrolle sind erfüllt. Ein Hygienekonzept liegt vor. Darin ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften definiert.

VI. Aufsicht

Für die Aufsicht nach erteilter Betriebsbewilligung ist die KESB zuständig (Art. 316 ZGB). Die zuständige Fachperson besucht die Institution sooft als nötig, mindestens aber alle 2 Jahre. Dabei überprüft sie, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weiterhin erfüllt sind und die allenfalls damit verbundenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden (Art. 19 PAVO).

Können Mängel durch Beratung und Vermittlung fachkundiger Hilfe nicht beseitigt werden, fordert die KESB die Leitung der Einrichtung unter Mitteilung an den Träger auf, unverzüglich die zur Behebung der Mängel nötigen Vorkehrungen zu treffen. (Art. 20 Abs. 1 PAVO). Sind diese Massnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein ungenügend, so ist die KESB gezwungen, die Betriebsbewilligung zu entziehen (Art. 20 Abs. 3 PAVO).

Diese Richtlinien gelten ab dem 1. Januar 2017

Kindes und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Appenzell I.RH.

Der Präsident
Marc Wellauer